

II-6719 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3351/J

A N F R A G E

1989 -03- 0 3

der Abgeordneten Mag. Haupt, Huber
an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst
betreffend Fleischuntersuchung

Die bei der Fleischuntersuchung verwendeten Stempel zur Bestätigung der Tauglichkeit, Untauglichkeit oder Minderwertigkeit von Schlachtkörpern stellen rechtlich einen Bescheid dar. Während bei allen anderen Bescheiden eine Rechtsmittelbelehrung in schriftlicher Form anzuschließen ist, enthalten die amtlicherseits verwendeten Formblätter keine derartigen Ausdrücke. So kommt es immer wieder vor, daß Tierbesitzer über ihre rechtliche Situation nicht informiert sind und von den Lebensmitteluntersuchungsorganen oft auch nicht in entsprechender Form über ihre rechtlichen Einspruchsmöglichkeiten belehrt werden.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst die nachstehende

A n f r a g e :

1. Welche rechtlichen Einspruchsmöglichkeiten haben Tierbesitzer, denen amtlicherseits Untauglichkeit oder Minderwertigkeit von Schlachtkörpern bescheinigt wurde, die sie in Verkehr bringen wollten?
2. Werden Sie amtliche Formulare auflegen, die auf der Rückseite eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalten?
3. Werden Sie die Fleischuntersuchungsorgane anweisen, die Tierbesitzer über ihre rechtlichen Einspruchsmöglichkeiten mündlich zu belehren?

Wien, 3.3.1989